

Werk

Titel: Welcher die Bücher Esra, Nehemia, Esther und Hiob nebst dem Register enthält

Jahr: 1756

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN31804630X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN31804630X|LOG_0029

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=31804630X>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Jahr
der Welt
3551.

und schreiben ihn; und unsere Fürsten, unsere Leviten, und unsere Priester sollen ihn versiegeln.

Indessen war es doch sehr gut, daß eine solche öffentliche Schrift vorhanden war, indem die Juden, wenn sie treulos wurden, dadurch von ihrer Gottlosigkeit

überzeuget, und öffentlich beschämnet werden konnten: denn man konnte ihnen ihre eigenhändige Verpflichtung zu künftigem Gehorsame vorlegen. *Patrick.*

Das X. Capitel.

Dieses Capitel beschreibet I. die Personen, welche den oben gedachten Bund versiegelt haben, v. 1-28. II. den Inhalt dieses Bundes, in Ansehung der Heirathen mit Fremden, des Sabbaths, und anderer zum Gottesdienste gehöriger Sachen, v. 29-39.

Su den Versiegelungen waren nun: Nehemia Hattirsatha, der Sohn des Sachasja, und Sidkia. 2. Seraja, Asaria, Jeremia. 3. Paschhur, Amarja, Malchija. 4. Hattusch, Sebanja, Malluch. 5. Harim, Meremoth, Obadja. 6. Daniel, Sinnethon, Baruch. 7. Mesüllam, Abija, Mijamin. 8. Maasja, Bilgai, Schemaja;

B. 1. Zu den Versiegelungen waren nun. Sie versiegelten sowol in ihrem eigenen Namen, als auch im Namen anderer. Es scheint einigermaßen bestrebt zu seyn, daß Esra nicht mit unter diesen Personen gefunden wird. Es kam solches aber daher rühren, weil er, entweder durch den Tod, oder durch Krankheit, oder durch einen andern außerordentlichen Fall, daran verhindert wurde. Der Grund, weswegen man solches annehmen kann, ist dieser, daß, obgleich Esra, nebst dem Jesua, dem Dani, und andern, mit Dreßigen und Bethen beschäftigt war, ehe das Lauberhüttenfest sich anfieng, Cap. 8, 5. doch Cap. 9. wo der Aufstag beschrieben wird, seiner nicht im geringsten Meldung geschieht. Man findet, daß die Anstalten zu diesem Tage nur von den gemeldeten Personen gemacht worden sind. Wenn Esra zugegen gewesen wäre: so würde man seinen Namen nicht weggelassen haben. Bey der Einweihung der Mauer von Jerusalem wird aber doch wieder von ihm geredet. Damals muß er also von einer solchen Verhinderung, worinne sie auch bestanden haben mag, frey gewesen seyn. Wenigstens erhellet daraus, daß er damals noch nicht todt war. *Polus.*

Nehemia Hattirsatha. So wird Nehemia beschrieben, um ihn von andern Personen gleiches Namens zu unterscheiden, wie man Cap. 3, 16. findet. *Polus.* Nehemia war der Landvoigt des Königs in Persien im jüdischen Lande, und folglich der vornehmste Befehlshaber, oder Fürst, unter den Juden, der den Rang über die übrigen Befehlshaber hatte. Diese werden aber nicht gemeldet, man mußte denn annehmen, daß Sidkia ein solcher Fürst gewesen sey. Denn

dieser, welche hernach folgen, waren Priester. *Patrick.*

B. 2-8. Seraja, Asaria, Jeremia 2c. Ich habe nicht nöthig, die Namen der übrigen, bis zu Ende des 8. Verses, abzuschreiben. Man findet daselbst, daß sie Priester, das ist, Häupter der Priester, gewesen sind. Denn überhaupt waren ihrer nur ein und zwanzig; und der Priester, Esra, wird unter ihnen nicht gemeldet. Es ist schwer, einen Grund davon anzugeben; man mußte denn annehmen, er sey damals nach Babylon gegangen. Dieses mußte aber kurz zuvor geschehen seyn. Denn nach Cap. 8, 2. ist er zu Anfange des siebenten Monats noch zu Jerusalem gewesen. Gleichwohl findet man ihn nicht den 24sten dieses Monats, da das Volk fastete und betete: denn Cap. 9. wird er nirgends genennet. Bey dem Feste der Einweihung der Mauer aber befand er sich wiederum zu Jerusalem, Cap. 12, 36. Daher glauben einige, er sey durch Krankheit verhindert worden, dieser Versiegelung beyzuwohnen ¹²³). *Patrick.* Es ist ungewiß, ob unter diesen Namen einzelne Personen, oder ganze Geschlechter unter den Priestern, verstanden werden müssen. Die meisten stimmen mit den Namen derer ein und zwanzig vornehmen Personen überein, welche hundert Jahre zuvor mit dem Serubbabel, und dem Jesua, heraufgezogen waren, und Cap. 12, 1. 2. 3. gemeldet werden. Eine gleiche Anzahl betragen auch die hier beygebrachten Namen. Meines Erachtens kann solches nicht statt finden, wenn dieses nicht die Namen der Geschlechter dieser Personen gewesen sind. Solches ist klar in Ansehung der folgenden Leviten, v. 9. und der Häupter des Volkes,

v. 14.

(123) Die Ursache mag seyn, welche es will, so ist uns wenig daran gelegen, sie zu wissen: von einer Reise nach Babel hätte er so bald nicht wieder zurückkommen können. Wer sonst Lust hat zu fragen, der könnte eben so wohl fragen: warum nicht auch von dem Hohenpriester Esaias, von dem Wetter des Nehemia, Sanani, oder von andern berühmten Personen, hier gedacht werde? Es läßt sich nicht auf alles antworten, was man fragen kann.

maja; dieses waren die Priester. 9. Und die Leviten; nämlich: Jesua, der Sohn des Asanja, Binuni; von den Söhnen Henadads, Radmiel. 10. Und ihre Brüder: Sebanja, Hodijja, Kelita, Pelaja, Hanan. 11. Micha, Nehob, Haschabja, 12. Saccdur, Serebja, Sebanja. 13. Hodijja, Bani, Beninu. 14. Die Häupter des Volkes: Paretsch, Pahath Moab, Elam, Sattu, Bani. 15. Bunni, Mfgad, Bebai. 16. Adonijja, Bigvai, Atin. 17. Uter, Hiskijja, Assur. 18. Hodijja, Haschum, Bezai. 19. Hariph, Anathoth, Nebai. 20. Magpiasch, Mesullam, Hesir. 21. Meschefabeel, Zaddok, Jaddua. 22. Pelatsja, Hanan, Anaja. 23. Hosea, Hananja, Haschschub. 24. Sallohesch, Pilha, Schobek. 25. Nehum, Hasabna, Maaseja. 26. Und Abijja, Hanan, Anan. 27. Malluch, Harim, Baana. 28. Und das übrige des Volkes, die

v. 28. Est. 2, 43.

v. 14. welche den Bund ebenfalls besiegelt haben. Dadurch wird diese Meynung noch wahrscheinlicher, daß die 70 Dolmetscher, in ihrer Uebersetzung, dem ersten das Wort *šōš*, (oder vielleicht *šōš*;) beygefüget haben, welches, wie ich annehme, auf sie alle geht. Anstatt Seraja, Asarja, 2c. würde es also heißen müssen: der Sohn, oder die Söhne, des Seraja, Asarja, 2c. ¹²⁴). Wall.

B. 9-13. Und die Leviten; nämlich: Jesua, 2c. In diesen Versen werden vierzehn Leviten gemeldet, welches vielleicht alle diejenigen waren, die sich zugegen befanden. Oder sie werden vielmehr die Vornehmsten unter den Leviten gewesen seyn, die keine Priester waren. Denn einige von ihnen sind zuvor als solche gemeldet worden, welche man dazu erwählt hatte,

daß sie dem Volke das Gesetz erklären, und öffentlich zu Gott bethen sollten, Cap. 8, 8. c. 9, 4. 5. Patrick.

B. 14. Die Häupter des Volkes. Das ist, die Aeltesten, welche das ganze Volk vorstellten. Es würde zu beschwerlich und zu langweilig gewesen seyn, wenn man hätte wollen das ganze Volk die Schrift unterzeichnen und besiegeln lassen. Daher geschah solches, im Namen aller, nur von den vornehmsten Personen. Die Namen derselben, deren Anzahl sich auf drey und vierzig beläuft, werden von hier an, bis zu Ende des 27sten Verses, gemeldet. Patrick, Polus.

B. 28. Und das übrige des Volkes, 2c. Alle diejenigen, welche nicht selbst unterzeichneten, oder besiegelten, weil sie zu zahlreich waren, gaben doch ihre Einwilligung zu demjenigen, was die oben gemeldeten Perso-

(124) Soll diese Erinnerung zur Erklärung des Textes dienen? oder ist es auf eine Aenderung desselben angesehen? Wofern das erste die Meynung ist, so wird niemand diese Erklärung für wahrscheinlich halten, indem das Wort *בן*, oder *בני*, unmöglich im Texte hätte ausenbleiben können, oder dürfen, wo man denselben also hätte verstehen sollen, wie dieser gelehrte Kunsttrichter will. Denn obwol bey dem Namen des Nehemia steht: *בן הכליה*, so kann doch das Wort *בן* nicht mehr in dieser Verhältniß mit den folgenden Namen seyn, weil sonst das *בן* bey dem nächstfolgenden Worte nicht stehen, oder wo ja das *בן* nöthig wäre, nochmals *ובן* oder *ובני* gefeget worden seyn müßte, damit der Leser den Verstand der Worte richtig einzuleiten im Stande gewesen wäre. So ist aber die Meynung, daß der Text wirklich verfälschet, und darinnen *בן* oder *בני* ausgelassen seyn soll, so ist dabey folgendes zu bemerken: 1) Es kann hier um so viel weniger eine Schwierigkeit erwiesen werden, je gewisser es ist, daß viele Personen, besonders aber Kinder und Anverwandte einerley Namen mit einander gemein gehabt. So findet man selbst in diesem Verzeichnisse deren drey, die den Namen Hanan geführt haben, v. 10. 22. 26. 2) Die Namen, welche v. 9. 14. 2c. gefunden werden, zeigen nichts weniger, als Kinder und Nachkommen dieser benannten Personen an; sondern die Personen selbst, welche sowol für sich, als für andere, nach v. 28. 29. unterschrieben haben; folglich wird hierdurch die Meynung des gelehrten Walla, wider seine Absicht, nur desto unwahrscheinlicher. Die Worte: von den Söhnen Henadads v. 9. sollen nichts anders, als nur den angeführten Binuni, von andern gleiches Namens unterscheiden. 3) Es ist falsch, daß die Anzahl der Personen, welche hier und Cap. 12. genennet werden, einander gleich sey. In der letztern Stelle sind deren zwey und zwanzig, von denen man bey den 70 Dolmetschern nur noch sechs findet. Hier aber ist noch die Frage, ob der im Anfange genannte Sidkia mit dazu gehöre, oder nicht: da denn, wenn er nicht dazu gehöret, nur ein und zwanzig herauskommen; und wenn noch über dieses die Uebersetzung der 70 Dolmetscher gelten sollte, (welche diesen Sidkia zu einem Sohne des Seraja macht) gar nur zwanzig benennet seyn würden. 4) Wenn es auch begreiflich wäre, daß das Wort *בני*, so im Anfange einmal gestanden, außengeblieben, und dadurch diese Namen in nominatios verwandelt worden, da sie ursprünglich genitivi gewesen seyn sollen: so würde der Text eine solche Gestalt gehabt haben müssen, welche mit der Gewohnheit der Hebräer nicht wohl übereinstimmt, als welche das Wort *בני* nicht einmal hinsetzen, und alsdenn alle genitios auf einander folgen lassen: sondern es gern bey jedem Namen wiederholen; wie wir oben Cap. 7. 46. 2c. Est. 2, 43. 2c. Exempel gehabt haben.

Jahr
der Welt
3551.

die Priester, die Leviten, die Thürhüter, die Säger, die Nethinim, und ein jeglicher, der sich von den Völkern der Länder zu dem Gesetze Gottes abgesondert hatte, ihre Weiber, ihre Söhne, und ihre Töchter, ein jeglicher, der Wissenschaft und Verstand hatte. 29. Diese hielten sich an ihre Brüder, ihre Vortrefflichen, und kamen in den Schwur, und in den Eid, daß sie in dem Gesetze Gottes wandeln wollten, welches durch die Hand des Knechtes Gottes, Mose, gegeben worden ist; und daß sie halten, und daß sie thun wollten, alle Gebote des Herrn, unsers Herrn, und seine Rechte, und seine Einsetzungen; 30. Und daß wir unsere Töchter den Völkern des Landes nicht geben, noch auch ihre Töchter für unsere Söhne nehmen wollten. 31. Da auch die Völker des Landes am Sabbath-

v. 30. 2 Mos. 34, 16. 5 Mos. 7, 3.

v. 31. 2 Mos. 20, 10. c. 34, 21. 3 Mos. 23, 3.

5 Mos. 5, 12. 13. 14. 16. Neh. 13, 15. 16.

tage

Personen thaten. Nicht allein die Männer: sondern auch die Weiber und die Kinder, welche die Jahre der reifen Ueberlegung erreicht hatten, verpflichteten sich auf diese Weise, wie v. 29. folget. Patrick, Polus.

Und ein jeglicher, der sich von den Völkern der Länder zu dem Gesetze Gottes abgesondert hatte. Dieses kann auf zweyerley Weise verstanden werden: erstlich, von den Juden, die Weiber aus den Heiden genommen hatten, iso aber von diesen Heiden abgesondert waren, welche die Völker der Länder genennet werden; oder, zweyten, von solchen Heiden, welche zur Erkenntniß des Herrn gebracht, und bewogen worden waren, ihn für den einigen wahrhaftigen Gott zu erkennen; also die Seinigen zu werden, und sich hierauf beschneiden zu lassen. Diese wurden Judengenossen genennet, und waren, nach 2 Mos. 12, 48. berechtigt, an den Einsetzungen Gottes Theil zu nehmen. Deswegen gaben sie auch ihre Einwilligung zu diesem Bunde. Gesells. der Gottesgel.

Ihre Weiber, ihre Söhne, und ihre Töchter. Aus diesem Beyspiele sieh man, daß die Weiber, und diejenigen Kinder, welche die Jahre der Ueberlegung erreicht hatten, ebenfalls in öffentliche und feyerliche Bündnisse treten konnten, welche den Gottesdienst betrafen, ja daß sie solches thun mußten. Gesells. der Gottesgel.

Ein jeglicher, der Wissenschaft und Verstand hatte. Das ist, alle diejenigen, welche Fähigkeit genug besaßen, von der Rechtmäßigkeit dieser Sache zu urtheilen, und welche verständig genug waren, dieselbe recht zu brauchen. Dadurch werden alle kleine Kinder, Unwissende, und Unsinnige, von den heiligen Einsetzungen ausgeschlossen. Gesells. der Gottesgel.

V. 29. Diese hielten sich an ihre Brüder. Sie erkannten und bestätigten dasjenige, was die übr-

gen in ihrem Namen gethan hatten. Sie bezeugeten, entweder mit Worten, oder mit Aufhebung der Hände, daß sie dazu einstimmten. Polus. Diese bezeugeten, daß sie mit denenjenigen völlig übereinstimmten, welche die Schrift besiegelt hatten. Sie bekannten dasjenige mit dem Munde, was von andern unterschrieben worden war. Sie sageten, daß solches eben sowol sie angieng, als ihre Großen, und ihre Brüder, von denen sie sich nicht trennen wollten. Patrick.

Und kamen in den Schwur, und in den Eid, daß sie in dem Gesetze Gottes wandeln wollten. Zu der Genehmhaltung desjenigen, was geschehen war, fügten sie auch noch einen Eid, wodurch sie sich verpflichteten, daß sie das Gesetz halten wollten. Sie wünschetten, daß alle Flüche, die im Gesetze gedrohet waren, sie treffen möchten, wenn sie nicht alles thäten, was das Gesetz befahl ¹²⁵⁾. Patrick, Polus.

V. 30. Und daß wir unsere Töchter den Völkern des Landes nicht geben = wollten. Außer dem allgemeinen Versprechen nemeten sie noch ins besondere diejenigen Dinge, welche am schwersten zu halten waren; daß sie nämlich keine Heirathen mit Fremden eingehen, daß sie den Sabbath feyern, und daß sie Gaben zum Dienste des Tempels bringen wollten, 1c. Das erste, welches hier gemeldet wird, war eine Sache von großer Wichtigkeit; und das Volk versprach nunmehr feyerlich, solches nicht zu thun. Denn obchon Esra sowol, als Nehemia, sie hierinne schuldig gefunden, und auch von ihrer Schuld überzeuget hatten: so waren sie doch so sehr dazu geneigt, daß manche, wie es scheint, ungeachtet alles desjenigen, was diese beyden Personen thun mochten, in ihrer Uebertretung fortfuhren. Patrick, Polus.

V. 31. Da auch die Völker des Landes. Nämlich die heidnischen Nachbarn. Patrick.

Am

(125) Bey dieser Stelle mag die Vermuthung dererjenigen nicht ganz unglücklich seyn, welche dafür halten, daß die Redensart: in den Eid kommen, ihre Absicht habe, auf die Gewohnheit, bey dergleichen Verpflichtungen ein feyerliches Opfer zu thun, solches in Stücke zu theilen, und zwischen den Stücken hindurchzugehen. Hieher gehören die Stellen 1 Mos. 15, 9. 1c. sonderlich aber Jer. 34, 18. 19. Ob sich nun wohl daraus nicht sicher schließen läßt, daß diese Feyerlichkeit hier wirklich beobachtet worden, (wiewohl man es doch auch nicht für unwahrscheinlich halten könnte) so läßt sich doch die gebrauchte Redensart sehr wohl daraus erläutern. Man sehe Thom. Gatackers adu. misc. posth. c. 42. in seinen Werken S. 865. 1c. auch Job. Doughty anal. sac. p. 19, sq.

tage Waaren zu verkaufen brachten, und alles Korn; daß wir am Sabbath, oder an einem andern heiligen Tage, von ihnen nichts nehmen wollten; und daß wir das siebente Jahr frey lassen wollten, nebst allerley Beschwerde. 32. Ferner setzten wir uns Gebote, und legeten uns einen dritten Theil eines Sekels im Jahre auf, zum Dienste des Hauses unsers Gottes; 33. Zu dem Brodte der Zurichtung und dem beständigen Speisopfer, und zu dem beständigen Brandopfer, der Sabbathe, der Neumonde, zu den gesetzten Festzeiten, und zu den heiligen Dingen, und zu den Sündopfern, um Verführung über Israel zu thun; und zu allem Werke des Hauses unsers Gottes. 34. Wir warfen auch die Loofe, unter den Priestern, den Leviten, und dem Volke, über das Opfer des

Vor
Christi Geb.
453.

v. 31. 2 Mos. 23, 10. 3 Mos. 25, 2. 5 Mos. 15, 1. 2. 10. v. 33. 4 Mos. 28. 29.

Am Sabbathtage Waaren zu verkaufen brachten, =: daß wir am Sabbath =: von ihnen nichts nehmen wollten. Man findet nirgends ein ausdrückliches Gesetz, wodurch den Juden verboten worden wäre, dasjenige zu kaufen, was ihnen am Sabbath feil geboten wurde ¹²⁶). Iho aber verpflichteten sie sich, solches nicht zu thun, damit die Ruhe um so viel vollkommener seyn möchte. Denn es war natürlich, daß niemand etwas zum Verkaufe bringen würde, wenn er keine Käufer zu seinen Waaren fand. **Patrick.**

In einem andern heiligen Tage. Das ist, an allen solchen Tagen, da man von der ordentlichen Arbeit ruhen mußte. Dergleichen waren das Paschafest, das Lauberhüttenfest, und andere. **Patrick.**

Und daß wir das siebente Jahr frey lassen wollten. Das ist, wir wollten das Feld im siebenten Jahre ruhen lassen, und es alsdenn nicht pflügen, oder besäen; wir wollten auch die darauf gewachsenen Früchte den Armen überlassen, wie das Gesetz befahl, 2 Mos. 23, 10. 11. 3 Mos. 15, 1. 10. **Patrick, Polus.**

Nebst allerley Beschwerde, oder, Forderung aller Schuld. Das ist, in diesem Jahre sollten sie die Schulden erlassen, welche sie von den Armen zu fordern hatten, 5 Mos. 15, 4. 10. **Patrick.** Im Hebräischen steht: **Einforderung aller Hand.** Die Schulden werden Hände genennet, weil der Schuldner gemeiniglich eine Handschrift wegen desjenigen von sich giebt, was er zu bezahlen hat. **Polus.**

B. 32. Ferner setzten wir uns Gebote, und legeten uns einen dritten Theil eines Sekels im Jahre auf, zum Dienste des Hauses unsers Gottes. Nämlich für jegliche Person, oder für jeglichen Kopf unter uns. Dieses war ihnen erlaubt, sowol in Ansehung der Natur der Sache, als auch deswegen, weil solches zum Gottesdienste nöthig war. Hernach hatten sie auch das Beyspiel aus den vorigen Zeiten in ähnlichen Fällen für sich, 2 Chron. 24, 5. **Polus.**

Man findet nirgends, daß dieses durch ein ausdrückliches Gesetz befohlen gewesen ist. Damals hatte man aber guten Grund dazu; und deswegen verpflichteten sie sich hiezu durch Einsetzung der Ältesten, damit der Gottesdienst in dem Tempel, vermittelt dieser geringen Schatzung, die einem jeglichen auferlegt wurde, bestritten werden könnte. **Patrick.**

B. 33. Zu dem Brodte der Zurichtung, 10. Zuvor war alles dieses aus dem Schatzkasten in dem Hause Gottes bezahlet worden. Da derselbe, zu den Zeiten des Hiskia, durch die großen Schätze, welche fremden Fürsten überschicket wurden, erschöpft worden war: so bezahlte dieser König die Brandopfer aus seinem eigenenbeutel, 2 Chron. 31, 3. Weil aber Iho beyde Hülfsmittel mangelten: so wurde dieses Opfer zu allen hier gemeldeten Dingen verordnet; ferner auch zu allem demjenigen, was sonst zum Gottesdienste nöthig war. Ohne Zweifel werden auch viele gottesfürchtige Männer noch andere Dinge zu diesem Gebrauche geheiligt haben, daß also die Kosten sehr wohl bestritten werden konnten. **Patrick, Polus.**

Und zu dem beständigen Brandopfer, 10. Diese werden besonders gemeldet, weil sie mit dem gegenwärtigen Zustande Israels am besten übereinstimmten, und dazu am nöthigsten waren. Denn derselbe war über die maßen sündlich; folglich auch sehr elend; und deswegen schrye er gleichsam um Verführungsoffer. **Polus.**

B. 34. Wir warfen auch die Loofe, unter den Priestern, den Leviten, und dem Volke. Um die Zeit, und die Ordnung, zu bestimmen, da jeglicher für das folgende sorgen mußte. **Polus.**

Ueber das Opfer des Holzes. Denn es war sehr vieles Holz nöthig, weil es zu den Opfern gebraucht wurde. Zuvor wurde es aus dem Schatzkasten des Tempels, oder von dem König, bezahlet: Iho konnte solches aber nicht geschehen. **Polus.**

Das

(126) Es konnten im Gesetz nicht alle und jede einzelne Handlungen ausdrücklich benennet werden, welche mit zu den werktäglichen Geschäften gehören; und es war genug, daß sie überhaupt verboten waren. Hierunter mußte nun auch das Kaufen gehören, da es nicht ohne Hinwegschaffung der erkauften Waaren, so wenig als das Verkaufen ohne Herbeschaffung derselben geschehen konnte.

Jahr
der Welt
3551.

des Holzes, das man zum Hause unsers Gottes, nach dem Hause unserer Väter, zu bestimmten Zeiten, von Jahre zu Jahre, bringen sollte, um auf dem Altare des Herrn, unsers Gottes, zu brennen, wie es in dem Gesetze geschrieben ist; 35. Daß wir auch die Erstlinge unsers Feldes, und die Erstlinge aller Frucht von allen Bäumen, von Jahre zu Jahre, bringen wollten, zum Hause des Herrn; 36. Und die Erstgeborenen unserer Söhne, und unsers Viehes, wie es in dem Gesetze geschrieben ist; und daß wir die Erstgeborenen unserer Kinder, und unserer Schafe, zum Hause unsers Gottes, zu den Priestern, bringen wollten, welche in dem Hause unsers Gottes dienen; 37. Und daß wir die Erstlinge unsers Teiges, und unsere Heboffer, und die Frucht aller Bäume, Most und Del, zu den Priestern, in die Kammern des Hauses unsers Gottes, bringen wollten; und den Zehnten unsers Landes zu den Leviten; und daß dieselben Leviten den Zehnten in

v. 34. 3 Mos. 16, 12. v. 35. 2 Mos. 23, 19. 3 Mos. 19, 23. v. 36. 2 Mos. 13, 2. 12. 13. 3 Mos. 27, 26. allen
4 Mos. 3, 13. 1. 8, 17. c. 18, 25. 26. v. 37. 3 Mos. 23, 17. 4 Mos. 15, 19. c. 18, 12. 11. 5 Mos. 18, 4.
c. 26, 2. 3 Mos. 27, 30. 4 Mos. 18, 21. 24. 25.

Des man zum Hause unsers Gottes == bringen sollte. Nämlich an den Ort, der, unter den zum Tempel gehörigen Gebäuden, zur Verwahrung des Holzes bestimmt war. Polus.

Nach dem Hause unserer Väter. Das ist, nach unsern Geschlechtern, welche solches wechselseitig besorgen mußten. Polus. Sie bestimmten, durch das Loos, wie viel Holz ein jeglicher für sich liefern sollte, um das beständige Feuer auf dem Altare zu erhalten, welches zur Verzehrung der Opfer diente; wie auch, in was für Ordnung, nämlich von welchem Geschlechte zuerst, und zu welchen Zeiten im Jahre, es gebracht werden sollte. Denn außer den oben gemeldeten Festen war noch eines, das Fest der Holzopfer, welches von dieser Gelegenheit seinen Ursprung hatte, und, wie Scaliger anmerket, den 22sten des Monats Ab gefeyert wurde. Der Herr Thorndike zeigt aber y) aus der Mishna, daß es neun Tage lang in verschiedenen Monaten gefeyert worden ist, wovon ein großer Theil in den Monat Ab fiel. Dieses soll durch die Worte gemeynet werden: zu bestimmten Zeiten, von Jahre zu Jahre. Die Talmudisten melden, ein jegliches Geschlecht habe an dem Tage, da es Holz brachte, auch ein freiwilliges Brandopfer gebracht, welches das Korban des Holzes genennet wurde. Petrus Cunäus merket dieses in seiner Republik der Hebräer z) an. Er zeigt ferner, daß Josephus hierinne von den Talmudisten abgeht, indem er nur von einem solchen Festtage spricht, welchen er *ἑορτή* nennet. Dieser Tag war so heilig, daß niemand an demselben fasten, Leidtragen, oder einige Arbeit thun durfte; wie Mai-

monides in seiner Abhandlung von der Besorgung des Tempels a) spricht ¹²⁷⁾. Patrick.

y) *Religious Assemblies*, p. 269. z) W. 4. C. 13. a) Cap. 6.

B. 35. Daß wir auch die Erstlinge unsers Feldes == bringen wollten. Das ist, die Erstlinge von den Früchten unsers Feldes, nach dem Gesetze, 2 Mos. 23, 19. 3 Mos. 19, 23. „Man lese unten v. 39.“ Polus, Patrick.

Und die Erstlinge aller Frucht von allen Bäumen, 2c. Es wird hier alles dasjenige, wovon die Erstlinge gebracht werden mußten, theils deswegen so umständlich gemeldet, um das Recht der Priester vollkommen fest zu setzen; theils auch, damit niemand eine Unwissenheit vorwenden könnte, wenn er den Priestern ihren gebührenden Antheil vorenthielt. Denn hiezu war das Volk damals besonders geneigt, entweder aus Armuth, oder aus Geiz, oder aus Gottlosigkeit ¹²⁸⁾. Polus.

B. 36. Und die Erstgeborenen unserer Söhne, 2c. Man findet das Gesetz, worinnen alle Erstgeborenen Gott zugeeignet wurden, 2 Mos. 13, 2. 11. 12. Der Herr hatte sie alle dem Priester, Aaron, gegeben, 4 Mos. 18, 15. 16. Patrick.

B. 37. Und daß wir die Erstlinge unsers Teiges, und unsere Heboffer, 2c. Man lese 3 Mos. 23, 17. 4 Mos. 15, 19. 20. Diese mußten so mildthätiglich gebracht werden, daß man sie 5 Mos. 18, 4. eine Gabe genennet findet ¹²⁹⁾. Patrick.

Und die Frucht aller Bäume, Most und Del, 2c. Man lese 4 Mos. 18, 12. v. Patrick.

Und daß dieselben Leviten den Zehnten in allen Städten unsers Feldbaues heben. Das ist, den

(127) Man sehe von diesem Feste Herrn Balth. Ludw. Eskuchens colleg. disput. publ. exercit. II. so zu Ninteln 1738. herausgekommen. Ingl. Herrn Ugolini thes. antiqu. S. Vol. II. p. 1306. sqq.

(128) Das ist: aus Verachtung der Religion; bey welcher dergleichen beschwerlichere Pflichten ordentlich die ersten zu seyn pflegen, die man aus den Augen setzet.

(129) Dasselbst steht וְיָרַם, du sollst es ihm geben. Ob dieses eben einen besondern Nachdruck habe, läßt man dahin gestellet seyn.